



Reglement Knospe-Futtergetreide vom 30.04.2024

Der Vorstand von Bio Suisse

gestützt auf die Richtlinien von Bio Suisse insbesondere Anhang 2 zu Teil I, Kap. 2 sowie «Grundsätze und Ziele» Teil V

beschliesst:

1. Geltungsbereich

- 1.1 Dieses Reglement gilt als Branchenvereinbarung im Sinne der Lizenzbedingungen von Bio Suisse.
- 1.2 Es ist für folgende Branchenteilnehmer verbindlich: Produzenten, Sammelstellen, Mischfutterhersteller, und Importeure, die an der Produktion, der Verarbeitung oder dem Handel von Knospe-Futtergetreide beteiligt sind.
- 1.3 Als Knospe-Futtergetreide gelten Getreide und Körnerleguminosen in Vollknospe- und Umstellungsknospe-Qualität zu Fütterungszwecken.
- 1.4 Dieses Reglement legt Bedingungen und Beschlussweisen für folgende Massnahmen fest:
 - a) Inlandanteile beim Knospe-Futtergetreide
 - b) Verteilung Körnerleguminosen zwischen den Mischfutterherstellern
 - c) Richtpreise für Knospe-Futtergetreide
 - d) Vermarktungseinschränkungen für Knospe-Futtergetreide aus Umstellung und Import
 - e) Markttransparenz für Knospe-Futtergetreide
 - f) Kontrolle und Sanktionen der Massnahmen

2. Ziele

- 2.1 Mittels Erhebungen von Erntemengen, Importmengen und Mischfuttermengen schafft Bio Suisse Markttransparenz für Produzenten, Verarbeiter und Importeure.
- 2.2 Innerhalb des Getreidejahrs soll die ganze Schweizer Ernte an Knospe-Futtergetreide vermarktet werden können.
- 2.3 Grundsätzlich gilt es, den Anbau und die Wettbewerbsfähigkeit der einzelnen Kulturen im Gleichgewicht zu halten sowie für das Schweizer Knospe-Futtergetreide eine hohe Wertschöpfung anzustreben.

- 2.4 Mischfutterhersteller übernehmen Schweizer Knospe-Futtergetreide gemäss einem festgelegten Inlandanteil.
- 2.5 Für Knospe-Futtergetreide werden Richtpreise und gegebenenfalls Überschussverwertungsmassnahmen sowie Deklassierungsmassnahmen festgelegt.
- 2.6 Bio Suisse wahrt die grösstmögliche Flexibilität der Lizenznehmer und die strikte Vertraulichkeit der an sie übermittelten Marktdaten.

3. Aufgaben von Bio Suisse

- 3.1 Das Produktmanagement Ackerkulturen von Bio Suisse ermittelt die Entwicklung im Knospe-Futtergetreidemarkt:
 - a) Erhebung der Inlandproduktion anhand der Übernahmemengen von Knospe-Futtergetreide jeweils per 15. September und 30. November.
 - b) Festlegung des Anteils Körnerleguminosen und Ölkuchen an Gesamternte jeweils per 15. September und 30. November gemäss Merkblatt Wiederkäuerfütterung
 - c) Festlegung des Anteils Eiweissträger am Wiederkäuerfutterabsatz jeweils per 15. September und 30. November gemäss Merkblatt Wiederkäuerfütterung
 - d) Erhebung der Verarbeitungsmenge anhand der Knospe-Mischfuttermengen durch eine erste Schätzung per 31. August, eine zweite Schätzung per 30. November und eine definitive Erhebung per 31. Dezember.
 - e) Erhebung der Importmengen von Knospe-Futtergetreide jeweils per 30. Juni und 31. Dezember.
- 3.2 Das Produktmanagement Ackerkulturen von Bio Suisse legt den Inlandanteil für Knospe-Futtergetreide fest und konsultiert dazu die Branchenteilnehmer. Es vermittelt Angebot von und Nachfrage nach Inland-Futtergetreide unter den Mischfutterherstellern. Weiter berechnet es entsprechende Ausgleichsbeiträge und vollzieht deren Inkasso und Auszahlung.
- 3.3 Bio Suisse schafft Markttransparenz durch Kommunikation der Marktsituation und der Anbauempfehlungen. Die Kommunikation geschieht persönlich, an Fachveranstaltungen, sowie in den gedruckten und elektronischen Medien, sie erreicht die Branchenteilnehmer sowie Bioberater und Umstellungsinteressierte.
- 3.4 Das Produktmanagement Ackerkulturen überwacht und steuert die Umsetzung und Einhaltung dieses Reglements unter Einbezug der Kontrollstellen und durch Sanktionierung fehlbarer Handlungen.

4. Richtpreis für Knospe-Futtergetreide

- 4.1 Die Fachgruppe Ackerkulturen von Bio Suisse vereinbart mit den Branchenteilnehmern jeweils Ende Mai an der Richtpreisrunde die Richtpreise und Übernahmebedingungen für die folgende Ernte.
- 4.2 Änderungen von Richtpreisen und Übernahmebedingungen werden aufgrund des Angebots und der Nachfrage und im Hinblick auf die Ziele gemäss Kapitel 2 gemeinsam diskutiert und verabschiedet.

5. Mengenmeldung durch die Branche

- 5.1 Die Getreidesammelstellen, Mischfutterhersteller und Importeure melden Bio Suisse sämtliche Mengen bei der Übernahme, bei der Mischfutterherstellung und beim Import. Die Erhebung erfolgt für die einzelnen Kulturen separat.
- 5.2 Die Sammelstellen melden die Annahme folgender Kulturen zu Futterzwecken
 - a) Gerste, Hafer, Triticale, Weizen, Roggen und Körnermais, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Lupinen und Soja sowie Auswuchsgetreide und Mischsaaten.
 - b) Zu Futterrohstoff deklassierte Knospe-Speisekulturen im Rahmen von weniger als 1% der Gesamtmenge an Schweizer Knospe-Futtergetreide. Bei Überschreitung dieser erlaubten Menge, kann Bio Suisse mit den Mischfutterherstellern eine Ausnahmeregelung vereinbaren.
 - c) Die Zahlen der 1. Erhebung müssen bis 15. September, die Zahlen der 2. Erhebung (Körnermais) bis 30. November an Bio Suisse gemeldet werden.
- 5.3 Die Mischfutterhersteller melden folgende Mengenangaben per 31. Januar der Bio Suisse:
 - a) Die produzierte Menge Knospe Mischfutter des Vorjahres sowie den Anteil Knospe Mischfutter für Wiederkäuer.
 - b) Die gesamte Handels- und Lohnverarbeitungs menge an Schweizer Knospe-Futtergetreide gemäss Punkt 5.2 vom 1. Juli des Erntejahres bis am 30. Juni des Folgejahres, sowie den Anteil verarbeitetes Futtergetreide im Wiederkäuerfutter
 - c) Die Austauschmengen Futtergetreide mit anderen Futtermühlen
 - d) Die Mengenbilanz für Schweizer Rohstoffe für die Wiederkäuerfütterung gemäss Merkblatt Wiederkäuerfütterung
 - e) Übernommene Mengen, die nach dem 31. Januar hinzukommen, werden auf die nächste Kampagne übertragen und per 30. Juni von Bio Suisse in die nächste Erhebung integriert.
- 5.4 Der bei Mengenerhebung verwendete, kalkulatorische prozentuale Getreideanteil im Mischfutter wird anhand von Branchenangaben geschätzt und wenn nötig von der Richtpreisrunde angepasst.
- 5.5 Importeure melden:
 - a) Importmengen von Knospe-Futtergetreide jeweils per 30. Juni und 31. Dezember.

6. Festlegung des Inlandanteils und der Ausgleichszahlungen

- 6.1 Der Inlandanteil an Futtergetreide wird pro Getreidejahr bestimmt. Dieses dauert vom 1. Juli des Erntejahres Jahres bis zum 30. Juni des Folgejahres.
- 6.2 Zur Berechnung des Inlandanteils werden das Mischfutter für Wiederkäuer sowie die zur Wiederkäuerfütterung verarbeitete Menge Knospe-Futtergetreide nicht berücksichtigt.
- 6.3 Bio Suisse gibt zwei Mal einen provisorischen Inlandanteil bekannt. Als Basis dazu dienen Erhebungen des Vorjahres sowie Erhebungen und Einschätzungen für das laufende Getreidejahr und die vermarktete Futtermenge. Der erste provisorische Inlandanteil wird im Anschluss an die 1. Ernteerhebung im Sommer bis 30. September bekannt gegeben, der zweite provisorische Inlandanteil im Anschluss an die 2. Ernteerhebung bis 15. Dezember.
- 6.4 Bio Suisse legt den definitiven Inlandanteil im Anschluss an die Erhebung der Mischfuttermengen fest. Sie gibt ihn bis spätestens Ende Februar des laufenden Getreidejahres bekannt.
- 6.5 Die bis zum 1. Februar des Getreidejahres von den Mischfutterherstellern übernommenen und gemeldeten Mengen gelten als definitive Berechnungsgrundlage. Nachmeldungen werden nicht mehr berücksichtigt. Die Mischfutterhersteller dürfen aber gemeldete Mengen untereinander abtauschen.
- 6.6 Bio Suisse überprüft die Plausibilität der Daten und die Praxistauglichkeit des Ausgleichsbeitrags. Dazu konsultiert Bio Suisse je einzeln Vertreter der Branche.
- 6.7 Bei Abweichungen von mehr als 200 t zwischen der Sammelstellenmeldung und der übernommenen Menge der Mischfutterhersteller, muss Bio Suisse die Differenzen vor der Veröffentlichung des definitiven Inlandanteils bereinigen.

7. Mengenausgleich und Ausgleichszahlungen

- 7.1 Zur Übernahme inländischer Ware sind jene Mischfutterhersteller verpflichtet, die den festgelegten Inlandanteil nicht erreicht haben oder mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht erreichen werden. Die Übernahme von Inlandmengen oder der individuelle Ausgleich von Import- und Inlandware erfolgen ausschliesslich über dieselbe Kultur. Mengen von über 25 Tonnen müssen physisch ausgeglichen werden; ein finanzieller Ausgleich ist hier nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.
- 7.2 Bio Suisse unterstützt den Ausgleich unter den Mischfutterherstellern aktiv.
- 7.3 Stichtag für die Ausgleichsmassnahmen unter den Mischfutterherstellern ist der 31. März. Bis dann müssen Ausgleichsmassnahmen vertraglich vereinbart und an Bio Suisse gemeldet sein. Die physischen Warenlieferungen können später erfolgen.
- 7.4 Bis 15. April sendet Bio Suisse den Mischfutterherstellern einen schriftlichen Bescheid über die Erfüllung des Inlandanteils. Dieser beziffert zudem den beim Mischfutterhersteller einzutreffenden oder auszugehenden Ausgleichsbeitrag.
- 7.5 Die Ausgleichsbeiträge berechnen sich aus der gewichteten Preisdifferenz von Import- und Inlandfuttergetreide.

- 7.6 Sollte bei der Gesamtbilanz der Ausgleichsbeiträge der Saldo positiv sein, bespricht Bio Suisse mit den Mischfutterherstellern den Verwendungszweck. Ein Minus-Saldo ist hingegen von allen Mischfutterherstellern, die den Inlandanteil nicht erfüllt haben, zu gleichen Anteilen auszugleichen. Bio Suisse stellt dies entsprechend in Rechnung.
- 7.7 Für den Handel mit Knospe-Futtergetreide gelten die Richtpreise als Orientierungsgrösse, zzgl. allfälliger Lager- und Transportkosten.

8. Überschussmengen

- 8.1 Ein Überschuss ist dann vorhanden, wenn bei bestehender Vermarktungseinschränkung vor der Festlegung des definitiven Inlandanteiles nicht zu vermarktende Mengen eines Knospe-Futtergetreides gemäss Kapitel 5 Absatz 2 vorhanden sind. Um als Überschuss zu gelten müssen die Mengen mehr als 100 Tonnen oder mehr als 2 Prozent des Bedarfs betragen, wobei der jeweils kleinere Wert massgebend ist.
- 8.2 Die Ermittlung der Überschussmengen je Kultur erfolgt durch das Produktmanagement Ackerkulturen von Bio Suisse in Abstimmung mit den Vertretern der Mischfutterhersteller.

9. Vermarktungseinschränkungen von Knospe-Futtergetreide aus Umstellung

- 9.1 Die Vermarktung von Umstellungs-Futtergetreide kann durch Bio Suisse nach Rücksprache mit den Branchenteilnehmern eingeschränkt werden. Eine Einschränkung geht immer mit der Vermarktungseinschränkung des Importprodukts gemäss Kapitel 10 einher.
- 9.2 Vermarktungseinschränkungen werden möglichst vor der Aussaat der Kultur, spätestens im Rahmen der Kommunikation der Richtpreise angekündigt.
- 9.3 Praktische Abwicklung der eingeschränkten Vermarktung:
- Knospe-Futtergetreide und Umstellungs-Futtergetreide der jeweils gleichen Kultur können zusammen gelagert werden.
 - Die Sammelstellen müssen die Mengen an Umstellungs-Futtergetreide buchhalterisch festhalten.
 - Die Sammelstellen ziehen für die Produkte mit eingeschränkter Vermarktung vom Richtpreis einen Rückbehalt ab.
 - Der Rückbehalt entspricht der Differenz zwischen den Marktpreisen von biologischem und konventionellem Getreide.
 - Wurde per Ende Februar eine Überschussmenge gemäss Art. 8 festgestellt, so wird diese Menge in Absprache mit ausgewählten Sammelstellen aus den Bio-Lagerzellen entnommen und zu konventioneller Ware deklassiert.
 - Das Produktmanagement Ackerkulturen von Bio Suisse ermittelt den für die Finanzierung dieser Deklassierung benötigten Gesamtbetrag aus der deklassierten Menge und der Preisdifferenz zwischen bio und konventionell. Um die Plausibilität der Preisdifferenz zu verifizieren, konsultiert Bio Suisse je einzeln Vertreter der Branche.

- g) Die Sammelstellen melden die Übernahmemengen des von Überschussmengen betroffenen Umstellung-Futtergetreides sowie den aktuellen Lagerbestand.
- h) Zur Berechnung des Deklassierungsbeitrags in CHF pro dt wird der für die Deklassierung benötigte Gesamtbetrag durch die gemeldeten Mengen Umstellungs-Futtergetreide geteilt.
- i) Daraus berechnet das Produktmanagement Ackerkulturen die Höhe des bei den Sammelstellen einzufordernden Deklassierungsbeitrags und entschädigt damit die aus den Bio-Lagerzellen entnommene und deklassierte Ware.
- j) Die Sammelstellen nehmen im Anschluss die Restauszahlung für die Umstellungs-Produzenten vor, indem sie vom Rückbehalt den Deklassierungsbeitrag abziehen und den Rest den Produzenten auszahlen.

10. Vermarktungseinschränkungen von importiertem Knospe-Futtergetreide

- 10.1 Gemäss den Richtlinien von Bio Suisse im Teil V, Kap. 2 kann Bio Suisse die Vermarktung von Importen einschränken. Eine entsprechende Vermarktungseinschränkung wird wie folgt verhängt und umgesetzt:
 - a) Der Entscheid wird von der Fachgruppe Ackerkulturen und den lizenzierten Mischfutterherstellern beantragt und an der Richtpreisrunde im Mai gefällt.
 - b) Voraussetzung ist, dass zum Zeitpunkt der Richtpreisrunde das Risiko einer Überversorgung aus der Folgernte für bestimmte Kulturen besteht.
 - c) Die Vermarktungseinschränkung gilt ab dem 15. Juli bzw. für Mais ab dem 30. September.
 - d) Die Vermarktungseinschränkung wird von der Abteilung Import von Bio Suisse überwacht.
- 10.2 Die Fachgruppe Ackerkulturen entscheidet nach der ersten Erhebung der Erntemengen per 30. September, ob die Vermarktungseinschränkung verlängert werden soll.
- 10.3 Wenn sich eine eindeutige Unterversorgung abzeichnet, ist eine frühere Aufhebung der Vermarktungseinschränkung durch die Fachgruppe Ackerkulturen jederzeit möglich.
- 10.4 Sämtliche Entscheide erfolgen in Rücksprache mit den Vertretern der lizenzierten Mischfutterhersteller.
- 10.5 Bio Suisse kommuniziert die Entscheide der Branche.

11. Import von Knospe-Futtergetreide aus Umstellung

- 11.1 Um den inländischen Markt für Knospe-Futtergetreide aus Umstellung nicht zu beeinträchtigen, ist der Import von Umstellungs-Futtergetreide nicht erlaubt.

- 11.2 Die Branche kann bei ungenügender Versorgung eine jährliche Ausnahmegewilligung für die Verwendung von BIOSUISSE ORGANIC¹ und/oder Verbandsware² Umstellungs-Futtergetreide und/oder EU-Bio-Qualität bei Bio Suisse beantragen. BIOSUISSE ORGANIC und/oder Verbandsware Umstellungs-Futtergetreide haben dabei Vorrang. Eine erteilte Ausnahmegewilligung gilt anschliessend für alle Mischfutterhersteller gleichermaßen.

12. Verwertung von Knospe-Futtergetreide

- 12.1 Droht trotz Vermarktungseinschränkung von Knospe-Futtergetreide aus Umstellung und Import eine Überschussmenge gemäss Art. 8, kann Knospe-Futtergetreide zu konventionellem Futtergetreide deklassiert werden.
- 12.2 Zur Finanzierung eines Überschussverwertungsbeitrags kann ein Rückbehalt auf inländischem Knospe-Futtergetreide erhoben werden.
- 12.3 Der provisorische Überschussverwertungsbeitrag, sowie ein entsprechender Rückbehalt (CHF/t) werden jährlich aufgrund der letztjährigen und der prognostizierten Erntemenge im Rahmen der Richtpreisverhandlung durch Bio Suisse und die Branche festgelegt.
- 12.4 Die Überschussmenge wird in Absprache mit ausgewählten Sammelstellen aus den Bio-Lagerzellen entnommen, farblich markiert und zu konventioneller Ware deklassiert.
- 12.5 Das Produktmanagement Ackerkulturen von Bio Suisse ermittelt den für die Finanzierung dieser Überschussverwertung benötigten Gesamtbetrag aus der verwerteten Menge und der Preisdifferenz zwischen bio und konventionell. Bio Suisse fordert diesen Betrag bei den Sammelstellen ein und entschädigt damit die betroffenen Sammelstellen.
- 12.6 Bei Kulturen mit Überschussmengen, bei denen sich im darauffolgenden Jahr eine hohe Nachfrage abzeichnet, sind Sammelstellen und Mischfutterhersteller angehalten die Ware zu überlagern und nicht zu deklassieren. Die diesbezüglichen Überlagerungskosten werden aus dem Gesamtbetrag für die Überschussverwertung finanziert. Die Überlagerungsmenge wird aus der laufenden Poolmenge entnommen und auf die folgende übertragen.

13. Kontrolle bei Sammelstellen und Mischfutterherstellern

- 13.1 Die Meldung des übernommenen Schweizer Knospe-Futtergetreides sowie des produzierten Mischfutters wird durch die zuständige Bio-Kontrollstelle anlässlich der Bio Suisse Kontrolle überprüft. Die Kontrollstelle überprüft insbesondere Nachvollziehbarkeit und Plausibilität der Meldungen. Daraus entstehende Kosten gehen zu Lasten des Lizenznehmers. Bio Suisse stellt den Kontrollstellen die dazu nötigen Zahlengrundlagen zur Verfügung.

¹ BIOSUISSE ORGANIC (BSO) = Bezeichnung und Logo für nach Bio Suisse Richtlinien zertifizierte Betriebe im Ausland und ihre Produkte.

² Produkte von Anbauverbänden, deren Richtlinien als gleichwertig mit den Bio Suisse Richtlinien beurteilt wurden (siehe RL Teil V Art. 1.1.7).

14. Sanktionen

- 14.1 Die Nichteinhaltung dieses Reglements wird durch Bio Suisse gemäss dem Sanktionsreglement von Bio Suisse sanktioniert. Insbesondere gelten dabei folgende Massnahmen:
- a) Bei Nichteinhaltung der Meldefrist von 7 Tagen erfolgt eine erste Mahnung, nach weiteren 7 Tagen die zweite Mahnung.
 - b) Die zweite Mahnung ist kostenpflichtig (CHF 500.- plus Bearbeitungsgebühr von CHF 100.-)
 - c) Bei Nichtmeldung der Mengen innert 14 Tage, nach der zweiten Mahnung oder im Wiederholungsfall wird eine Konventionalstrafe von mind. CHF 1000.- ausgesprochen (Wahrung der Verhältnismässigkeit; Berücksichtigung der Ertragskraft des Betriebes; Erschwernis bei Bereicherung und Imagerisiko für Bio Suisse).
 - d) Bei Falschmeldung, die einen erheblichen Aufwand verursachen, wird der Aufwand von Bio Suisse in Rechnung gestellt.
 - e) Falschmeldungen, die dem Betrieb einen Vorteil gegenüber den korrekt meldenden Betrieben verschaffen oder verschafft haben, werden ebenfalls mit einer Konventionalstrafe sanktioniert.
- 14.2 Werden Branchenbeiträge von Sammelstellen nicht innerhalb der von swiss granum gesetzten Fristen überwiesen, ist swiss granum nach erfolgter Mahnung berechtigt, auf den ausstehenden Beiträgen einen Verzugszins von 5% zu erheben.
- 14.3 Das Nichtbezahlen von Branchenbeiträgen durch Produzenten, welche die Kulturen unter Artikel 1.2 sowie sämtliches Getreide für Speisezwecke betreffen, wird mit einer Konventionalstrafe sanktioniert.
- 14.4 Die aus Sanktionen entstandenen Gelder sind zweckgebunden und werden für Absatz- und Produktionsförderung ausgegeben.

15. Schlussbestimmungen

- 15.1 Die diesem Reglement zugrunde liegenden «Reglement Bio-Futtergetreide» und «Massnahmenkonzept Knospe-Futtergetreide» wurden am 1. Juli 2014 und am 14. Juni 2017 erstmalig durch den Vorstand von Bio Suisse in Kraft gesetzt.
- 15.2 Die vorliegende Version dieses Reglements wurde vom Vorstand von Bio Suisse am 20.06.2023 in Kraft gesetzt.
- 15.3 Massgebend ist die deutschsprachige Fassung dieses Reglements.
- 15.4 Änderungsanträge können schriftlich beim Produktmanagement Ackerkulturen von Bio Suisse eingereicht werden.
- 15.5 Über Änderungsanträge befindet der Vorstand von Bio Suisse.